



Urlaub in Polen

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres – und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann – z.B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Polen begleitet. Sie können dort – soweit erforderlich – Sachleistungen (z.B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach polnischem Recht in Anspruch nehmen. Hierfür haben Sie als Anspruchsnachweis eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an einen Vertragsarzt, ein öffentliches oder nichtöffentliches Gesundheitszentrum (z.B. ein Krankenhaus), die einen Vertrag mit dem Nationalen Gesundheitsfonds haben. Legen Sie bitte vor Behandlungsbeginn Ihren Anspruchsnachweis sowie einen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) vor. Außerdem kann es sinnvoll sein, zusätzlich Kopien dieser Dokumente bereitzuhalten.

Ist die Behandlung bei einem Facharzt erforderlich, benötigen Sie in der Regel eine entsprechende Überweisung von einem Allgemeinmediziner. Folgende Fachärzte können jedoch ohne Überweisung aufgesucht werden: Gynäkologen, Hautärzte, Fach-

ärzte für Geschlechtskrankheiten, Onkologen, Augenärzte, Zahnärzte und Psychiater.

Anschriften von Vertragsärzten, öffentlichen oder nichtöffentlichen Gesundheitszentren, die einen Vertrag mit dem Nationalen Gesundheitsfonds haben, erhalten Sie in den Zweigstellen des Nationalen Gesundheitsfonds (*Narodowy Fundusz Zdrowia – NFZ*). Eine Anschriftenliste der Gesundheitsfonds finden Sie am Ende dieses Merkblatts. Ob es sich im Einzelfall um einen Vertragsarzt handelt, können Sie auch daran erkennen, dass ein Schild mit dem NFZ-Logo vor der Praxis hängt.

Sofern Sie einen Privatarzt, ein öffentliches oder nicht-öffentliches Gesundheitszentrum, die keinen Vertrag mit dem Nationalen Gesundheitsfonds haben, aufsuchen, gehen die Kosten voll zu Ihren Lasten. Die Praxen verfügen über individuelle Preislisten, die frei zugänglich ausgehängt werden müssen.

Im Bedarfsfall können Sie zahnärztliche Behandlung sowie einige Materialien, die in einer offiziellen Liste stehen, kostenlos erhalten. Darüber hinausgehende Behandlungen und Materialien gehen voll zu Ihren Lasten.

Medikamente

Stellt der Vertragsarzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, wird er Ihnen ein Rezept ausstellen. Dieses können Sie in jeder Apotheke einlösen. Für die medikamentöse Versorgung während einer ambulanten Behandlung werden die Präparate in drei Kategorien eingeteilt. Je nach Kategorie ist ein Festbetrag, eine prozentuale Beteiligung oder eine vollständige Kostenübernahme durch den Patienten vorgesehen.

Wichtiger Hinweis

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z.B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Polen übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o.Ä. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Während einer stationären Krankenhausbehandlung sind keine Zuzahlungen für Medikamente zu leisten.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich wird, erhalten Sie vom Arzt einen entsprechenden

Einweisungsschein. Im Notfall können Sie sich auch direkt mit Ihrem Anspruchsnachweis an ein Krankenhaus wenden.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Zahnärztliche Behandlung	Für weitergehende Behandlungen sowie für einige Materialien werden Zuzahlungen fällig.
Medikamente	Je nach Art des verordneten Medikaments sind - ein Festbetrag von 3,20 PLN bzw. 5,00 PLN oder - 30 %, 50 % bzw. 100 % der Kosten vom Patienten zu zahlen.

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen und deren jeweiliger Preis genau hervorgehen. Sofern Sie eine Leistung bar bezahlt haben, wird man dies auf der Rechnung mit „*zapłacono gotówką*“ oder „*gotówka*“ vermerken. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeld kommt auch in Betracht, wenn in Polen Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit schnellstmöglich (z.B. telefonisch oder per Telefax) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie Ihre Urlaubsanschrift.

Bitten Sie den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (grünes und rotes Formular ZUS ZLA) auszustellen.

Die Bescheinigung müssen Sie innerhalb einer Woche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an Ihre deutsche Krankenkasse senden (ggf. per Fax). Hierfür steht Ihnen auf der letzten Seite ein Anschreiben zur Verfügung.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit auf schnellstem Wege durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen polnischen Träger (*Sozialversicherungsanstalt / Zakład Ubezpieczeń Społecznych - ZUS*) beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

**Regionale Zweigstellen des Nationalen Gesundheitsfonds in Polen
Narodowy Fundusz Zdrowia – Oddziały
Wojewódzkie (NFZ)**

Podlaski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Pałacowa 3, 15-042 Białystok
Tel.: 085 7459500, Fax: 085 7459539
E-Mail: wf10@nfz.gov.pl

Kujawsko-Pomorski Oddział Wojewódzki NFZ
al. Mickiewicza 15, 85-071 Bydgoszcz
Tel.: 052 3252700, Fax: 052 3252709
E-Mail: wf02@nfz.gov.pl

Pomorski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Marynarki Polskiej 148, 80-865 Gdańsk
Tel.: 058 7512500, Fax: 058 7512515
E-Mail: wf11@nfz.gov.pl

Śląski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Kossutha 13, 40-844 Katowice
Tel.: 032 7351700, Fax: 032 7351900
E-Mail: wf12@nfz.gov.pl

Świętokrzyski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Jana Pawła II nr 9, 25-025 Kielce
Tel.: 041 3646100/3430324/3430614
Fax: 041 3430490/3629027
E-Mail: wf13@nfz.gov.pl

Małopolski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Ciemna 6, 31-053 Kraków
Tel.: 012 2988100, Fax: 012 4306440
E-Mail: wf06@nfz.gov.pl

Łódzki Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Kopcińskiego 58, 90-032 Łódź
Tel.: 042 19488/2754030, Fax: 042 2754001
E-Mail: wf05@nfz.gov.pl

Lubelski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Szkolna 16, 20-124 Lublin
Tel.: 081 5310500/-01/-02
Fax: 081 5310528
E-Mail: wf03@nfz.gov.pl

Warmińsko-Mazurski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Żołnierska 16, 10-561 Olsztyn
Tel.: 089 5339675/5327414
Fax: 089 5339174
E-Mail: wf14@nfz.gov.pl

Opolski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Głogowska 37, 45-315 Opole
Tel.: 077 4020100, Fax 077 4020102
E-Mail: wf08@nfz.gov.pl

Wielkopolski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Grunwaldzka 158, 60-309 Poznań
ul. Piekary 14/15, 61-823 Poznań
Tel.: 061 8506000, Fax: 061 8506102
Tel./Fax: 061 8506000
E-Mail: wf15@nfz.gov.pl

Podkarpacki Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Zamkowa 8, 35-032 Rzeszów
Tel.: 017 8604100, Fax: 017 8604228
E-Mail: wf09@nfz.gov.pl

Zachodniopomorski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Arkońska 45, 71-470 Szczecin
Tel.: 091 4251000, Fax: 091 4251188
E-Mail: wf16@nfz.gov.pl

Mazowiecki Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Chałubińskiego 8, 00-613 Warszawa
Tel.: 022 5828440, Fax: 022 5828442
E-Mail: wf07@nfz.gov.pl

Dolnośląski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Joannitów 6, 50-525 Wrocław
Tel.: 071 7979100, Fax: 071 7979325
E-Mail: wf01@nfz.gov.pl

Urlaub in Polen

Lubuski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Podgórna 9b, 65-057 Zielona Góra
Tel.: 068 3287600, Fax: 068 3287657
E-Mail: wf04@nfz.gov.pl

Impressum


GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: 05/2011

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business
Bildnachweis Hochhaus: www.fotolia.com/FLIEGER67



Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Polen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt in Polen ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift